

KONZERTE MIT PÄDAGOGISCHEM ZWECK

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten,
die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen*

Tarif P-K

1.1.2026 (12)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütung je Konzertveranstaltung in EUR				
Anzahl der Konzertbesucher	ohne oder bis zu 1,87 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt	bis zu 3,74 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt	bis zu 5,61 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt	bis zu 7,48 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt
bis zu 150 Personen	25,92	39,64	53,42	67,15
je weitere 150 Personen	25,92	39,64	53,42	67,15

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Für Konzerte mit einem Netto-Eintrittsgeld oder sonstigem Entgelt von über 7,48 € finden die Vergütungssätze U-K oder E Anwendung.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Aufführung von Werken des GEMA-Repertoires bei Schülerkonzerten und Schulfeiern mit konzertmäßigen Darbietungen von Schulen, pädagogischen Einrichtungen und Institutionen aus dem Bereich Musik, wie z.B. Berufsverbände der Musik, bei denen die Schüler (Studierenden) und deren Lehrkräfte das Programm bestreiten.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

- 3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.
- 3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.